

Französische Militärregierung Berlin

GMFB/71
31. August 1948

Betrifft: Briefmarken in den westlichen Sektoren Berlins

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben der Abteilung für Post- und Fernmeldewesen beim Magistrat mitzuteilen, daß sie ermächtigt ist, Briefmarken mit dem Überdruck „Berlin“ (querüber) anstatt des „Posthorn“-Symbols zu versehen und in den Postämtern der westlichen Sektoren Berlins zum Verkauf zu bringen. Die mit dem neuen Überdruck versehenen Briefmarken sind mit Wirkung vom 1. September 1948 in Verkehr zu bringen, und gleichzeitig dürfen die mit dem alten „Posthorn“-Symbol versehenen Briefmarken nicht mehr zum Verkauf gelangen. Briefmarken mit dem „Posthorn“-Symbol, welche vor dem 1. September 1948 gekauft wurden, bleiben bis zum 12. September 1948 gültig. Ein Muster des Überdruckes wurde bereits der Staatsdruckerei übermittelt, die das Drucken ausführen wird.

2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

Commandant Gauguin
Gouvernement Militaire Français de Berlin

Sowjetischer Militärkommandant Berlin

Verordnung über die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

§ 1. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Personen, die im Arbeitsverhältnis stehen oder eine Tätigkeit ausüben, die dem Arbeitsverhältnis ähnlich ist.

2. Bestehende bisherige Vorschriften über Arbeitsschutz und Unfallverhütung der ehemaligen Berufsgenossenschaften werden aufgehoben, soweit sie den Prinzipien dieser Anordnung widersprechen.

§ 2. Pflichten des Arbeitgebers

1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsstätten so einzurichten und zu unterhalten, den Betrieb so zu führen und die Arbeitszeit so zu regeln, daß alle Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft zur Förderung der Betriebszwecke und zum Nutzen der Allgemeinheit voll einsetzen können. Ihre Gesundheit und ihr Leben müssen soweit geschützt werden, wie es der Art des Betriebes und dem Stand der Technik und der Hygiene entspricht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern die Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung zu stellen nach den Normen, die von der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) festgelegt sind, sowie für ihre Instandhaltung zu sorgen.

2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei der Beschäftigung von Frauen alle gültigen Vorschriften über den Frauenschutz einzuhalten.

3. Die Beschäftigung Jugendlicher ist ihrem Alter anzupassen. Die Jugendlichen dürfen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigen. Alle Vorschriften über den Jugendarbeitsschutz müssen eingehalten werden.

4. Der Arbeitgeber hat sich über die mit seinem Betrieb verbundenen Gefahren, insbesondere über die Unfall- und Gesundheitsgefahren eingehend zu unterrichten; er hat sich mit den Vorschriften des Arbeitsschutzes vertraut zu machen und für die Belehrung der Arbeitnehmer zu sorgen.

5. Der Arbeitgeber kann die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten einem Betriebsleiter oder sonstigen leitenden Betriebsangehörigen übertragen. Die Übertragung hat schriftlich unter Hinweis auf die Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung zu geschehen.

§ 3. Pflichten des Vermieters von Arbeitsstätten und Betriebsanlagen

Wer Arbeitsräume, Verkaufsstellen, Lagerräume oder sonstige Arbeitsstätten mit oder ohne Betriebsanlagen anderen gegen Entgelt zur Benutzung überläßt, hat die Änderungen an den Baulichkeiten oder Betriebsanlagen zu dulden, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes erforderlich sind.

§ 4. Pflichten der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer haben die Vorschriften, Anweisungen und Belehrungen für die Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu befolgen und die Betriebsanlagen, insbesondere die Schutzeinrichtungen, Schutzgeräte und Schutzkleidung und die hygienischen Einrichtungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln; Mängel haben sie der Betriebsleitung zu melden. Sie haben bei der Arbeit auf ihre eigene und ihrer Mitarbeiter Sicherheit bedacht zu sein.

§ 5. Betriebsanzeige

1. Wer eine Arbeitsstätte neu eröffnet oder wieder in Betrieb nehmen will, hat dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz), mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, solange der Inhaber allein tätig ist.

2. Binnen der gleichen Frist ist Anzeige zu erstatten, wenn eine Arbeitsstätte in andere Räume verlegt wird oder wenn wesentliche Änderungen

der Arbeitsräume, ihrer Benutzung, der zu verarbeitenden Roh- und Werkstoffe oder des Arbeitsverfahrens vorgenommen werden sollen.

3. Die Anzeige entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung der Baue Erlaubnis, der gewerbepolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung oder von der Erstattung anderer gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen.

4. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Betriebsanzeige erlassen.

§ 6. Unfallanzeige

1. Der Arbeitgeber hat unbeschadet der durch die Anordnung vom 14. Januar 1946 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 8) vorgeschriebenen Erstattung von Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten an die Versicherungsanstalt Berlin, tödliche und sonstige schwere Unfälle, Massenunfälle und umfangreiche oder sonst bemerkenswerte Erkrankungen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) unverzüglich — fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten — anzuzeigen.

2. Bemerkenswerte Brände, Explosionen und andere im Hinblick auf den Arbeitsschutz wichtige Vorkommnisse sind der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) auch dann zu melden, wenn Menschen dabei nicht zu Schaden gekommen sind.

3. Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Gegenzeichnung des Obmannes für Arbeitsschutz bzw. der Arbeitsschutzkommission.

§ 7. Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

1. Organe des Betriebes für die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte, die Arbeitsschutzkommission und die Unfallvertrauensmänner.

2. Der Betriebsrat setzt eines seiner Mitglieder als Obmann für Arbeitsschutz ein. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, wählt die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz.

3. In Betrieben mit 50 oder mehr Arbeitnehmern bestellt der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieur, Sicherheitsmeister oder dergleichen).

4. In Betrieben mit 50 und mehr Arbeitnehmern bilden der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte und ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsschutzkommission. In größeren Betrieben ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl weiterer geeigneter Mitglieder. Das Mitglied der Arbeitsschutzkommission hat Anspruch auf Freizeit mit vollem Lohn oder Gehalt zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Teilnahme an Schulungskursen für Arbeitsschutz. Während der Amtsdauer finden auf die Mitglieder der Arbeitsschutzkommission die Schutzvorschriften des Betriebsrätegesetzes Anwendung.

5. In größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen, insbesondere solchen mit verschiedenartigen Arbeitsverfahren, muß in jeder Betriebsabteilung ein Unfallvertrauensmann (frau) vorhanden sein.

6. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann verlangen, daß in Betrieben, in denen die Zahl oder die besondere Gefährdung der Arbeitnehmer es erfordert, ein sachkundiger Betriebsangehöriger hauptberuflich zum Sicherheitsbeauftragten bestellt wird. Sie kann weiter im Benehmen mit dem Magistrat, Abteilung für Gesundheitswesen, und der VAB fordern, daß in Betrieben mit gesundheitlicher Gefährdung der Arbeitnehmer ein Arzt der VAB mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer betraut wird. Die Bestellung und das Ausscheiden eines hauptberuflich tätigen Sicherheitsbeauftragten hat der Betrieb der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) anzuzeigen.

7. Für die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Organe erläßt die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße) verbindliche Arbeitsanweisungen.

§ 8. Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes obliegt der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz). Soweit es sich um gesundheitliche Fragen handelt, erfolgt die Aufsicht im Einvernehmen mit der Abteilung für Gesundheitswesen.

2. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) hat für eine umfassende und gleichmäßige Durchführung des Arbeitsschutzes zu sorgen und die Allgemeinheit gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen der Betriebe zu sichern. Den Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben alle notwendigen Befugnisse zu, unter anderem zur Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit die Arbeitsstätten mit allen Nebenanlagen einschließlich der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Der Arbeitgeber muß die Besichtigung dulden und auf Verlangen selbst daran teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter daran teilnehmen lassen. Der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) obliegt auch die Aufklärung und Belehrung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erfordernisse des Arbeitsschutzes.

3. Der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) wird ein beratender Fachausschuß zur Seite gestellt. Der Fachausschuß soll der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) eine enge Fühlungnahme mit anderen Dienststellen und mit den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße) sichern, die Erkenntnisse der Wissenschaft vermitteln und den Arbeitsschutz durch Austausch der in den einzelnen Arbeitsstätten und Gewerbezweigen gewonnenen Erfahrungen fördern. Das Nähere über die Zusammensetzung des Fachausschusses und seine Aufgaben bestimmt der Magistrat von Groß-Berlin.

4. Die Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) und die Mitglieder des Fachausschusses sind verpflichtet, über die

amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schweigen. Berichte über die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsverhältnisse können nur an die Dienststellen gegeben werden, welche sie mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt haben; dies gilt nicht gegenüber anderen Dienststellen, soweit diese auch ihrerseits zu einem Einblick in die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse berechtigt sind, und gegenüber den Gerichten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Fachausschuß bestehen.

§ 9. Durchführung des Arbeitsschutzes im Verordnungswege

1. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, kann vorschreiben, welchen Forderungen in einzelnen Arten von Arbeitsstätten oder für bestimmte Betriebseinrichtungen oder Arbeiten zur Durchführung des Arbeitsschutzes zu genügen ist. Er kann seine Vorschriften auf den Unfall- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit ausdehnen, wenn dies zur einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

2. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, kann:

1. für einzelne Arten von Arbeitsstätten oder Arbeiten besondere ärztliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der VAB,
2. für bestimmte Betriebseinrichtungen die Prüfung durch Sachverständige,
3. für die Ausführung bestimmter Arbeiten eine sachgemäße Ausbildung oder Ablegung einer Prüfung vorschreiben und die Aufbringung der Kosten regeln.

§ 10. Durchführung des Arbeitsschutzes im Einzelfall

1. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann für einzelne Arbeitsstätten die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Sie kann im Falle der Verweigerung die zwangsweise Ausführung der geforderten Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren durchführen lassen.

2. Soweit durch die Anordnung der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) Maßnahmen erforderlich werden, die einer baupolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen, bleibt die Pflicht zur Einholung dieser Genehmigung unberührt.

3. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann die Einstellung eines Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen oder die Stilllegung einzelner Betriebseinrichtungen anordnen, solange dies zur Abwehr einer den Arbeitnehmern unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig ist.

4. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit der VAB und die Prüfung einzelner Betriebseinrichtungen oder Arbeitsverfahren durch besondere Sachverständige vorschreiben. Die Kosten der Untersuchungen und Prüfungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11. Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Einrichtungen und Gesundheitshelfer sowie Verbandstoffe und Medikamente für erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung stehen. Er ist weiter verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Gesundheitshelfern für ihre Ausbildung, Fortbildung und Betätigung die notwendige Freizeit ohne Lohnausfall zu gewähren.

§ 12. Strafvorschriften

1. Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, werden durch Gerichtsurteile mit Geldstrafe bis zu 10000 DM bestraft, sofern sie einer Vorschrift dieser Verordnung, einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Vorschrift oder Verfügung oder einer anderen Arbeitsschutzvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Arbeitnehmer werden unter den gleichen Voraussetzungen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

2. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

3. Der Arbeitgeber ist neben den Betriebsangehörigen, auf die er die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen hat, dann strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit seinem Wissen geschehen sind oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Stellvertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

4. Wer wesentlich und gewissenlos andere durch Nichtbeachtung der Forderungen des Arbeitsschutzes in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und über fünf Jahren bestraft.

5. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz).

§ 13. Ordnungsstrafverfahren

1. Wenn die Zuwiderhandlung keine schweren Folgen hat, so können gegen die oben genannten Personen im Wege des Ordnungsstrafverfahrens Ordnungsstrafen, und zwar gegen Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, bis zur Höhe von 1000 DM, gegen Arbeitnehmer bis zu 100 DM, verhängt werden.

2. Zuständige Behörde für die Verhängung der Ordnungsstrafen ist die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz).

3. Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

§ 14. Beschwerden

1. Gegen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Verfügung der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) ist binnen zwei Wochen

nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß bei der Abteilung für Arbeit zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) sie wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeschlossen hat.

2. Der Beschwerdeausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz: 1 Vertreter der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz),
2 Arbeitgeber, benannt von der Abteilung für Wirtschaft,
2 Arbeitnehmer, benannt von den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße).

Vertreter der VAB können mit beratender Stimme zu der Arbeit des Ausschusses hinzugezogen werden.

§ 15. Ausführungsbestimmungen

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt nach Anhörung des Fachausschusses (§ 8 Abs. 3) die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Inkrafttreten und Änderung bestehender Vorschriften

1. Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1948 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin vom 12. August 1946 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 37) außer Kraft. Die Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute vom 5. Dezember 1946 (veröffentlicht im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 2. Jahrgang Nr. 48 vom 20. Dezember 1946, S. 466 bis 469) bleiben bis auf weiteres in Kraft.

2. Soweit in gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz anderen Behörden oder den ehemaligen Berufsgenossenschaften Befugnisse übertragen waren, gehen diese auf den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, über.

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

Erläuterungen zum Befehl Nr. 20 vom 3. Juni 1948

Berlin, den 2. September 1948.

An den Leiter der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin
Herrn Stadtrat W. Schmidt, Berlin C 2

Auf die Anfragen der Berliner Arbeitsbehörden, Gewerkschaften und Betriebsräte bezüglich der Durchführung des Befehls Nr. 20 vom 3. Juni 1948 des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin „Über die Verbesserung der rechtlichen und materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten in den Industrie- und Transportbetrieben von Berlin“ gebe ich die nachstehenden Erläuterungen:

I. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit (§ 1 des Befehls Nr. 20)

1. Männer und Frauen, die im Zeitlohn gleiche Arbeit bei gleicher Leistung verrichten, erhalten, unabhängig von Geschlecht und Alter, den gleichen Lohn.

2. Männer und Frauen, die im Stück- oder Akkordlohn gleiche Arbeit bei gleicher Leistung verrichten, sind, unabhängig von Geschlecht und Alter, mit den gleichen Stück- oder Akkordätzen zu entlohnen.

3. Arbeitnehmer in der Berufsausbildung sind, unabhängig von ihrem Geschlecht, nach den neuen in Berlin gültigen Sätzen entsprechend dem Lehrabschnitt oder Lehrjahr und ihren Leistungen in der Berufsausbildung zu entlohnen. In den Fällen, in denen Arbeitnehmer in der Berufsausbildung selbständig gleiche Arbeiten wie erwachsene Arbeitnehmer gemäß Punkt 1 und 2 dieser Erläuterungen verrichten, sind sie nach den oben erwähnten Prinzipien zu entlohnen.

4. Das gegenwärtige System der Entlohnung der Angestellten deutscher Selbstverwaltungsorgane und Organisationen, welche mit Etatmitteln unterhalten werden, nach den Tarifen für Beamte und für Angestellte im öffentlichen Dienst (RBO und TOA), bleibt bis zu seiner Änderung bestehen.

5. Alle aus der Anwendung des Prinzips des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit entstehende Arbeitsstreitigkeiten werden im üblichen Verfahren durch paritätische Schlichtungskommissionen oder Arbeitsgerichte geregelt.

II. Tarifverträge (§ 3 des Befehls Nr. 20)

1. Sie haben die Ihnen von den Gewerkschaften (FDGB) eingereichten neuen Tarifverträge für die Industriezweige, in denen sie noch nicht abgeschlossen sind, so wie es in § 3 des Befehls Nr. 20 vorgesehen ist, durchzusehen.

2. Sowohl in den neu ausgearbeiteten wie in allen bereits gültigen Tarifverträgen haben Sie die Änderungen vorzunehmen, die sich aus den Befehlen Nr. 20 und Nr. 30 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten der Stadt Berlin ergeben.

3. Der Tarifvertrag, der von Ihnen für die Bezahlung der deutschen Arbeiter und Angestellten ausgearbeitet wurde, die unmittelbar bei den Besatzungsmächten beschäftigt sind, bleibt in Kraft. Dieser Tarifvertrag ist ebenfalls mit den Befehlen Nr. 20 und 30 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten in volle Übereinstimmung zu bringen.

4. Die neu abgeschlossenen sowie die geänderten Tarifverträge erlangen Gültigkeit nach entsprechender Prüfung und Registrierung durch die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin.

5. Die Abteilung für Arbeit des Magistrats hat das Recht, Tarifverträge dann zu registrieren, wenn sie der gültigen Arbeitsgesetzgebung nicht zuwiderlaufen.

III. Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (§ 5 des Befehls Nr. 20)

Die Auszahlung der Unterstützung für die vorübergehende Arbeitslosigkeit hat auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juli 1948 über die Zahlung von Arbeitsausfallhilfe dann zu erfolgen, wenn die Abteilung für Arbeit des Magistrats alle Maßnahmen getroffen hat, freie Arbeitsplätze zu besetzen und den Arbeitslosen in keine andere Arbeit im Gebiet von Groß-Berlin vermitteln kann.

IV. Instruktion über Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 6 des Befehls Nr. 20)

1. Die bestätigte neue „Verordnung über Arbeitsschutz und Unfallverhütung“ ist jedem Arbeitgeber auszuhändigen und in allen Betrieben an sichtbarer Stelle auszuhängen.
2. Die Arbeitsbehörden haben gemeinsam mit den Gewerkschaften und Betriebsräten zu kontrollieren, daß alle Grundsätze der obenerwähnten Instruktionen durchgeführt werden.

V. Neue Arbeitsordnung (§ 7 des Befehls Nr. 20)

1. Die Arbeitsbehörden haben gemeinsam mit den Gewerkschaften (FDGB) ständige Kontrollen darüber durchzuführen, daß die neuen Arbeitsordnungen angewandt werden.
2. Die Arbeitsordnungen müssen an sichtbaren Stellen in den Betrieben und Behörden ausgehängt werden. Jeder Arbeitnehmer muß mit ihnen bekanntgemacht werden, was durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Arbeitnehmers zu bestätigen ist.
3. Früher in den Betrieben aufgestellte Arbeitsordnungen, die durch den Befehl Nr. 234 der SMA bestätigt wurden, bleiben in Kraft.

VI. Arbeitsschutz der Jugendlichen (§ 8 des Befehls Nr. 20)

1. Die Jugendarbeitsschutzverordnung, die auf der Grundlage der Jugendarbeitsschutz-Übergangsverordnung ausgearbeitet wurde, wird bestätigt und ist verbindlich für ganz Berlin.
2. Die Jugendarbeitsschutzverordnung gilt für alle Jugendlichen in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis in allen Betrieben und Verwaltungen Groß-Berlins.
3. Jugendlich ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

VII. Bezahlter Hausarbeitstag (§ 9 des Befehls Nr. 20)

1. Frauen, die ohne fremde Hilfe einen eigenen Haushalt führen und regelmäßig an sechs Tagen in der Woche insgesamt 48 Stunden arbeiten, haben in jedem Monat Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag.
2. Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag besteht nur, wenn die Frau in den letzten dreißig Kalendertagen mindestens zwanzig Tage gearbeitet hat und im betreffenden Monat keinen Tag unentschuldig der Arbeit fernblieb.
3. Als Frauen, die einen eigenen Haushalt führen, gelten:
 - a) alle verheirateten Frauen und alle Frauen mit mindestens einem Kinde unter 15 Jahren, sofern sie mit dem Ehemann oder dem Kinde zusammenleben und alle Hausarbeiten ohne fremde Hilfe verrichten;
 - b) Frauen, die mit nahen Angehörigen zusammenleben und für sie die häuslichen Arbeiten mitverrichten müssen, wenn diese Angehörigen nachgewiesenermaßen pflege- oder erziehungsbedürftig sind.
4. Der Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag kann nicht in Geld abgegolten werden.

VIII. Zusätzliche warme Mahlzeiten (§ 10 des Befehls Nr. 20)

Die Erhöhung der Zahl der Arbeiter und Angestellten, die zusätzliche warme Mahlzeiten erhalten, wird in folgender Weise vorgenommen:

Gesamtzahl der Empfänger warmer Mahlzeiten	
a) zum 31. August	113 000,
b) zum 1. Oktober	130 000,
c) zum 1. November	150 000.

IX. Wohnverhältnisse und medizinische Betreuung der Arbeiter und Angestellten (§§ 12 und 13 des Befehls Nr. 20)

Instruktionen über die Fragen der Löhne, Verbesserung der Wohnverhältnisse und medizinischen Betreuung werden Ihnen noch zugehen.

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

Magistrat

Wahlordnung

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin haben für die am 5. 12. 1948 stattfindenden Neuwahlen für die Stadtverordnetenversammlung und die Bezirksverordnetenversammlung auf Grund der Vorläufigen Verfassung übereinstimmend folgende Wahlordnung beschlossen, die hiermit für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor verkündet wird.

Wahlordnung

Abschnitt I

Grundlagen

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung und die Bezirksverordnetenversammlungen werden gleichzeitig auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Einwohnern Groß-Berlins, unabhängig von Rasse, Geschlecht, nationaler Abstammung, Religion und Vermögen, gewählt.

§ 2

Die Wahlperiode umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntgabe der gewählten Stadt- und Bezirksverordneten im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, sie endet vorzeitig, sobald die Neuwahlen auf Grund der Verfassung von Berlin stattgefunden haben.

§ 3

Zur Stadtverordnetenversammlung werden 130 Mitglieder (Stadtverordnete) gewählt.

§ 4

In den Verwaltungsbezirken bis ausschl. 100 000 Einwohnern sind 30 Bezirksverordnete, mit 100 000 bis ausschl. 200 000 sind 40 und mit 200 000 und mehr Einwohnern 45 Bezirksverordnete zu wählen.

Abschnitt II

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5

(1) Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr

vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten in Groß-Berlin wohnen.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die aus der Gefangenschaft zurückkehren, sind nach Vollendung des 20. Lebensjahres auch dann wahlberechtigt, wenn sie bis zum fünften Tage vor der Wahl die Zuzugsgenehmigung erhalten.

§ 6

Wahlberechtigt, aber an der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert sind

- a) Personen, die sich wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinn in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten befinden,
- b) Straf- und Untersuchungsgefangene.

§ 7

- Nicht wahlberechtigt sind Personen, die
- a) wegen geistiger Gebrechen unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund eines Gerichtsurteils verloren haben, es sei denn, daß eine Tilgung im Strafregister stattgefunden hat,
 - c) unter Teil I der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Februar 1946 BK/O (46) 101 a (VOBl. Nr. 11 S. 71) fallen, es sei denn, daß ihr Berufungsverfahren von den deutschen Entnazifizierungskommissionen befürwortet und von den zuständigen Militärregierungen bestätigt worden ist,
 - d) unter Teil II der vorgenannten Anordnung fallen, sofern ihr Antrag von den zuständigen deutschen Stellen ablehnend entschieden ist.

§ 8

Wählbar sind alle deutschen Staatsangehörigen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung wahlberechtigt sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Teil I der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Februar 1946 BK/O (46) 101 a (VOBl. Nr. 11 S. 71) fallen.

Abschnitt III

Stimmbezirk, Wahllokal und Wahlvorstand

§ 9

(1) Das Gebiet von Groß-Berlin wird in 20 Wahlkreise eingeteilt, die sich räumlich mit den 20 Verwaltungsbezirken decken.

(2) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt, die im allgemeinen nicht mehr als 2000 Einwohner umfassen sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß allen Wählern die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Stimmbezirke dürfen nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

§ 10

Für jeden Stimmbezirk wird ein geeignetes Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Stimmbezirkes oder eines benachbarten, zu demselben Verwaltungsbezirk gehörenden Stimmbezirkes liegen muß.

§ 11

Für jeden Stimmbezirk sind ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 12

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, das Bestimmen der Wahlräume und die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nimmt das zuständige Bezirksamt (Wahlamt) vor.

§ 13

(1) Spätestens acht Tage vor den Wahlen beruft der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks vier bis sechs Beisitzer und den Schriftführer. Die Beisitzer sollen sich aus den für die Wahl zugelassenen Parteien zusammensetzen. Der Wahlvorsteher fordert die Beisitzer und den Schriftführer schriftlich auf, zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum eine halbe Stunde vor der Wahl zu erscheinen.

(2) Wahlkandidaten dürfen nicht Mitglieder eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Dem Schriftführer steht kein Stimmrecht zu.

(5) Die Wahlvorsteher werden von den Kreiswahlleitern, die Beisitzer und die Schriftführer von den Wahlvorstehern durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Abschnitt IV

Wahlleitung und Wahlausschuß

§ 14

(1) Die Wahlen in Groß-Berlin stehen unter Aufsicht des Magistrats, die Wahlen in den Wahlkreisen unter Aufsicht der Bezirksämter.

(2) Zur einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Groß-Berlin ernannt der Magistrat einen Stadtwahlleiter und einen Stellvertreter; für die entsprechenden Obliegenheiten in den Wahlkreisen ernannt der Magistrat auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamtes je einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(3) Die Ernennung der Wahlleiter und ihrer Stellvertreter hat der Magistrat unter Angabe von Zu- und Vornamen, Anschrift und Beruf im Verordnungsblatt für Groß-Berlin zu veröffentlichen.

§ 15

(1) Dem Stadtwahlleiter steht ein Stadtwahlausschuß, dem Kreiswahlleiter ein Kreiswahlausschuß zur Seite.

(2) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Stadtwahlleiter vier bis sechs Wahlberechtigte aus beliebigen Wahlkreisen, der Kreiswahlleiter vier bis sechs Wahlberechtigte aus seinem Wahlkreis. Für jeden Beisitzer wird je ein weiterer Wahlberechtigter als Stellvertreter berufen; er hat bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für diesen einzutreten.

(3) Beisitzer und Stellvertreter werden vom Wahlleiter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien berufen werden.

(5) Wahlkandidaten dürfen nicht Mitglieder eines Wahlausschusses sein.

(6) Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse je einen Schriftführer hinzuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

§ 16

(1) Der Stadtwahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter vier Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Dem Schriftführer steht kein Stimmrecht zu.

§ 17

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln öffentlich. Die Sitzungen gelten als öffentlich, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung von den Wahlleitern durch Anschlag an geeigneter Stelle bekanntgemacht worden sind. Es ist dabei auf den öffentlichen Charakter der Sitzung hinzuweisen.

(2) Über die Verhandlungen der Wahlausschüsse ist eine Niederschrift nach dem vom Hauptamt für Wahlen zu bestimmenden Muster aufzunehmen.

§ 18

Die Arbeit der Mitglieder in den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Ausfall von Arbeitslohn kann ersetzt werden.

Abschnitt V

Wahlunterlagen

A. Wählerlisten

§ 19

Für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten sind Wählerlisten in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, die folgende Spalten enthalten müssen:

1. Laufende Nummer
2. Zunamen
3. Vornamen
4. Tag, Monat und Jahr der Geburt
5. Wohnung
6. und 7. Vermerk der erfolgten Stimmabgabe
8. Bemerkung.

§ 20

(1) Die Listen sind nach Straßen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen aufzustellen. Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch einzutragen.

(2) Die Wählerlisten sind für jeden Stimmbezirk in Heftform zu binden und die Blätter zu nummerieren. Ein Vorblatt ist nach Vordruck einzuheften.

§ 21

(1) In die Liste sind alle Wahlberechtigten einzutragen. Wählen kann nur, der in der Liste eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

(2) In der Ausübung ihres Wahlrechtes behinderte Personen sind auch in die Wählerliste aufzunehmen und in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte mit dem Vermerk „Behindert“ oder dem Buchstaben „B“ zu bezeichnen. Fällt die Ursache der Behinderung fort, so ist der Vermerk zu streichen und der Sachverhalt kurz zu begründen.

B. Wahlscheine

§ 22

(1) Wahlscheine sind an Wahlberechtigte auszugeben, deren Namen nicht in der Wählerliste erscheinen oder darin gestrichen sind, wenn sie nachweislich ohne

eigenes Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben oder wenn ihrem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben wurde.

(2) Auf Antrag erhalten einen Wahlschein Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind,

a) wenn sie infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in ihrer Bewegungsfähigkeit behindert sind und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhalten, einen für sie günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen,

b) wenn sie verhindert sind, die Wahl in ihrem zuständigen Wahllokal auszuüben.

(3) Die Tatsachen, welche die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 23

(1) Für die Ausstellung des Wahlscheines ist das Bezirkswahlamt in dem Wohnbezirk des Antragstellers zuständig. Das Bezirkswahlamt hat über alle von ihm ausgestellten Wahlscheine ein Verzeichnis zu führen. Das Muster des Wahlscheines wird vom Hauptamt für Wahlen vorgeschrieben.

(2) Wahlscheine können nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

(3) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so ist in der Wählerliste in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Buchstabe „W“ einzutragen.

§ 24

Der Wahlschein berechtigt zur Abgabe der Stimme in einem beliebigen Stimmbezirk.

C. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten

§ 25

(1) Die Wählerlisten sind zur allgemeinen Einsicht spätestens einen Monat vor dem Wahltag auszuliegen. Die Auslegung hat an einem Sonntag zu beginnen und mindestens acht Tage zu dauern.

(2) Vor der Auslegung ist vom Magistrat — Hauptamt für Wahlen — ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden, sowie zu welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

§ 26

(1) Wer die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bezirkswahlamt oder einer Auslegestelle schriftlich oder mündlich Einspruch einlegen. Für die Richtigkeit der Angaben sind Beweismittel beizubringen. Über die Entscheidung des Einspruchs ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Bei Ablehnung des Einspruchs durch das Bezirkswahlamt ist der Einspruch dem Kreiswahlausschuß zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung muß spätestens fünf Tage vor der Wahl gefällt und dem Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 27

(1) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen zur Wählerliste sind als Nachtrag, beginnend mit der nächsten laufenden Nummer, aufzunehmen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur noch in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) Erhält das Bezirkswahlamt, auch ohne daß Einspruch eingelegt ist, Kenntnis davon, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in die Wählerlisten Eingetragenen nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist er in der Wählerliste zu streichen und

davon zu benachrichtigen. Die Streichung ist nur dann gültig, wenn der Betroffene noch rechtzeitig vor dem Abschluß der Wählerliste Einspruch einlegen kann.

§ 28

(1) Die berichtigte Wählerliste ist vom Bezirkswahlamt spätestens zwei Tage vor der Wahl abzuschließen. Hierbei ist durch den Kreiswahlleiter und das Bezirkswahlamt zu bescheinigen:

a) daß die ordnungsmäßige Auslegung gemäß § 25 erfolgt ist,

b) die Zahl der in der Wählerliste enthaltenen Blätter,

c) die Zahl der gestrichenen und der nicht gestrichenen Wähler,

d) die Zahl der behinderten Wähler und der Wähler, die einen Wahlschein erhalten haben,

e) daß die Entwertung der unbenutzten Spalten erfolgt ist.

(2) Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

§ 29

Das Bezirkswahlamt hat ein Stück der abgeschlossenen Wählerliste am Tage vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben. Das zweite Stück verbleibt im Bezirkswahlamt.

§ 30

Den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien soll die Anfertigung von Abschriften gestattet werden.

Abschnitt VI

Wahlvorschläge

A. Einreichung

§ 31

(1) Berechtigt zur Einreichung von Bezirks-, Kreis- und Stadtwahlvorschlägen sind ausschließlich die für das Gebiet von Groß-Berlin vom Magistrat von Groß-Berlin registrierten und von der Alliierten Kommandantur zugelassenen politischen Parteien. Die Wahlvorschläge können eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die 125% der vorgesehenen Bezirks- und Stadtverordnetensitze nicht überschreitet.

(2) Die Wahlvorschläge sind von den Parteien in folgender Aufstellung einzureichen:

a) für die Bezirksverordnetenwahl jeweils ein Bezirkswahlvorschlag an den Kreiswahlleiter eines jeden Wahlkreises,

b) für die Stadtverordnetenwahl jeweils ein Kreiswahlvorschlag an jeden Kreiswahlleiter,

c) für die Stadtverordnetenwahl jeweils ein Stadtwahlvorschlag für Groß-Berlin an den Stadtwahlleiter.

§ 32

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Stadtwahlleiter durch eine Bekanntmachung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag aufzufordern.

(2) In der Bekanntmachung sind Form und Inhalt der Wahlvorschläge anzugeben und die Kalendertage zu bezeichnen, an denen die Wahlvorschläge und die erforderlichen Erklärungen über Zusammenlegung von Wahlvorschlägen einzureichen sind.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen, die Erklärungen über Zusammenlegung von Wahlvorschlägen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem Wahlleiter schriftlich einzureichen. Eine telefonische Erklärung gilt als ausreichend, wenn sie am dritten Tage nach Fristablauf dem Stadtwahlleiter schriftlich bestätigt wird.

(4) Wahlvorschläge können, sobald die Namen der Wahlleiter bekannt sind, auch vor der amtlichen Auforderung eingereicht werden.

(5) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ungültig.

B. Inhalt

§ 33

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, mit Geburtsdatum und -ort, mit Stand oder Beruf und der Anschrift aufgeführt werden. Die Angaben sind so deutlich zu machen, daß über die Person der Bewerber und ihre Reihenfolge kein Zweifel besteht.

§ 34

- (1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:
- die Erklärung der Kandidaten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Wahlvorschläge zustimmen,
 - die polizeiliche Bescheinigung, daß die Kandidaten am Wahltag
 - das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - deutsche Staatsangehörige sind,
 - sechs Monate vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in Groß-Berlin hatten oder unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 (2) fallen,
 - nicht zu dem Personenkreis von Teil I der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Februar 1946 BK/O (46) 101 a (VOBl. für Groß-Berlin Nr. 11 S. 71) gehören und daß kein Antrag von ihnen durch die zuständige deutsche Stelle ablehnend entschieden wurde, den sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Personenkreis Teil II der vorgenannten Anordnung gestellt haben,
 - die Bescheinigung des Bezirksamtes (Wahlamt), daß die Kandidaten vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
 - die Bescheinigung des Bezirksamtes (Wahlamt), daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen sind oder eingetragen werden.
- (2) Die Bescheinigungen sind unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 35

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Als Kennwort soll der Name der betreffenden politischen Partei dienen.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und sein Stellvertreter genannt sein, die als Vertreter der Partei zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt der Ersatzmann an die Stelle des bisherigen Vertrauensmannes oder Stellvertreters.

C. Listenverbindung

§ 36

Eine Zusammenlegung von Kreiswahlvorschlägen verschiedener Parteien für die Stadtverordnetenwahl ist nicht statthaft; sie ist nur zwischen Stadtwahlvorschlägen untereinander und zwischen Bezirkswahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksverordneten desselben Verwaltungsbezirks zulässig. Die Kreiswahlvorschläge müssen die Erklärung darüber enthalten, welchen Stadtwahlvorschlägen die auf sie entfallenden, bei der Zuteilung der Stadtverordnetensitze nicht berücksichtigten Stimmen zuzurechnen sind.

D. Bestätigung und Veröffentlichung

§ 37

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Kandidaten gestrichen, bei denen der Nachweis gemäß § 34 (1) nicht erbracht ist.

(2) Die in einem Kreiswahlvorschlag genannten Kandidaten dürfen auch in dem zusammengelegten Stadtwahlvorschlag genannt werden. Die Nennung in einem Stadt- oder Kreiswahlvorschlag schließt die Nennung in einem Bezirkswahlvorschlag nicht aus.

(3) Kandidaten, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder Verwaltungsbezirkes, oder Kandidaten, die auf mehreren Stadtwahlvorschlägen genannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Ihre Namen sind von allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Kandidaten, gegen deren Wahlbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Bestätigung der Wahlvorschläge von der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, durch andere ersetzt werden.

(5) Kandidaten, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals genannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 38

Der Kreiswahlausschuß hat bei der Prüfung der Wahlvorschläge die Bezirkswahlvorschläge und die zusammengelegten Vorschläge mitzuprüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

§ 39

Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner aufzufordern, bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen.

§ 40

(1) Jede an der Wahl teilnehmende politische Partei kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter nach vorstehenden Bestimmungen erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet nach Ablauf der zur Beseitigung von Mängeln festgesetzten Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge und deren Zusammenlegung.

(3) Die Vertrauensmänner sind zu der Sitzung, in der die Wahlvorschläge ihrer Partei beraten werden, einzuladen.

§ 41

(1) Der Wahlleiter hat mindestens zehn Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge gemäß § 33 und § 35 (1) im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntzumachen und dabei anzugeben, welche Wahlvorschläge zusammengelegt sind.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Nummern zu versehen. Dabei erhalten die Wahlvorschläge solcher Parteien, die in der bestehenden Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, nach der Stärke der Fraktionen — bei gleicher Fraktionsstärke nach dem Alphabet — die ersten Nummern, mit Nummer 1 beginnend. Die übrigen Wahlvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge wie die Stadtwahlvorschläge zeitlich bei dem Stadtwahlleiter eingehen.

Abschnitt VII

Ablauf der Wahl

A. Eröffnung der Wahl

§ 42

(1) Die Wahl findet in der Zeit von 8—18 Uhr statt.

(2) Der Magistrat — Hauptamt für Wahlen — macht spätestens drei Wochen vor den Wahlen bekannt:

- den Tag und die Tageszeit der Wahl,
- die Abgrenzung der Stimmbezirke,
- die Lage der Wahlräume.

(3) Diese Bekanntmachung ist am Tage der Wahl auch vor den Wahllokalen anzubringen.

§ 43

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl; er eröffnet die Wahlhandlung mit der Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers.

(2) Ist bei Beginn der Wahlhandlung die genügende Anzahl der eingeladenen Beisitzer oder der Schriftführer nicht erschienen, so ernannt der Wahlvorsteher aus anwesenden Wahlberechtigten die fehlenden Beisitzer oder den Schriftführer.

§ 44

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit der des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 45

(1) Auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, wird eine Wahlurne zum Einwerfen der Stimmzettel aufgestellt.

(2) Die Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen, muß ihre Höhe mindestens 45 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 20 cm betragen. Im Deckel der Wahlurne muß ein Schlitz nicht breiter als etwa 1 cm sein, durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln einzuwerfen sind.

(3) Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist und sie danach zu verschließen. Von diesem Augenblick bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Abschluß der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

(4) Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag stecken kann. Zu diesem Zweck müssen die für die Aufstellung der Wahlzellen erforderlichen Räume vorhanden sein. Die Wahlzellen sind so aufzustellen, daß sie vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden können.

B. Stimmzettel und Wahlumschläge

§ 46

(1) Die Stimmzettel für die Stadtverordneten- und Bezirksverordnetenwahlen werden für jeden Wahlkreis nach den Anweisungen des Stadtwahlleiters hergestellt und den Bezirkswahlleitern zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen. Ihre äußere Form bestimmt der Stadtwahlleiter. Zur Stimmabgabe dürfen nur amtlich hergestellte Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der ersten vier Kandidaten des Vorschlages in der gemäß § 41 (2) bestimmten Reihenfolge enthalten.

(3) Die Stimmzettel für die Stadtverordneten- und Bezirksverordnetenwahlen müssen äußerlich so unterschiedlich sein, daß sie nicht zu verwechseln sind. Das Format ist so zu wählen, daß sich die Stimmzettel, einmal oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag stecken lassen.

(4) Die Umschläge müssen 12×15 cm groß und undurchsichtig sein; sie werden amtlich geliefert und gekennzeichnet.

(5) Der Wähler hat für beide Stimmzettel nur einen Umschlag zu benutzen. Die Abgabe von zwei Umschlägen durch einen Wähler ist unzulässig.

C. Stimmabgabe

§ 47

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen im Wahlraum sind verboten. Nur der Wahlvorstand darf über die Wahlhandlung beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung stört. Ein Wähler, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben. Ferner hat der Wahlvorstand dafür zu sorgen, daß der Wahlraum niemals überfüllt ist.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstand mit dem jahresältesten Wahlvorsteher zu.

(4) In den Wahlräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung (30 m im Umkreis des Straßeneinganges) ist jegliche Wahlpropaganda verboten. Jede Bedrohung zieht Strafverfolgung nach sich. Der Magistrat ordnet die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Umgebung der Wahllokale an.

§ 48

Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

§ 49

(1) Beim Eintritt in das Wahllokal erhält der Wähler die Stimmzettel. Dann begibt er sich in die Wahlzelle, bezeichnet durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag, für den er stimmt, und steckt den Wahlzettel in den Umschlag.

(2) Am Vorstandstisch legt er seinen Personalausweis vor. Nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wahlberechtigten in der entsprechenden Spalte der Wählerliste durch ein Kreuz. Der Wähler übergibt dann den Umschlag mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher, der ihn uneröffnet im Beisein des Wählers in die Wahlurne wirft.

(3) Inhaber von Wahlscheinen übergeben die Wahlscheine dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weitergibt. Falls Zweifel über Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines entstehen, hat der Wahlvorstand nach Prüfung über die Zulassung oder Abweisung des Wählers zu beschließen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Schriftführer sammelt die Wahlscheine und numeriert sie laufend in der rechten oberen Ecke.

(4) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, die Wahlhandlung selber vorzunehmen, dürfen sich der Hilfe eines anderen Wählers bedienen. Der Wahlvorsteher hat sich zu überzeugen, ob eine solche Unterstützung notwendig ist.

(5) Stimmzettel, die in einem unzulässigen Umschlag abgegeben oder außerhalb der Wahlzelle angekreuzt werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§ 50

(1) Nach Schluß der Wahlzeit — 18 Uhr — dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind.

(2) Nach Abfertigung des letzten Wählers erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Abschnitt VIII

Ermittlung und Prüfung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

§ 51

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 52

Nach Schluß der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne noch vorschriftsmäßig verschlossen ist. Danach wird die Wahlurne geöffnet, die Umschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste und die Anzahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Differenz, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

§ 53

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge ist die Ermittlung und Prüfung des Wahlergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge

öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Auszählung übergibt.

§ 54

(1) Ungültig sind Stimmzettel

- a) die in einem nicht vorschriftsmäßigen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
- b) die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
- c) aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht klar hervorgeht,
- d) denen andere Gegenstände beigefügt sind,
- e) die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

(2) Ergibt sich bei der Prüfung, daß sich in einem Umschlage mehr als zwei Stimmzettel befinden, so gelten mehrere gleichlautende Stimmzettel als nur eine Stimme. Sind mehrere Stimmzettel für verschiedene Kreis- oder verschiedene Bezirkswahlvorschläge in dem Umschlage enthalten, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(3) Unvorschriftsmäßig ausgefüllte Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers unzweifelhaft ergibt, sind gültig.

§ 55

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Kreiswahlvorschlag und jede dem einzelnen Bezirkswahlvorschlag zugefallene Stimme.

(2) Einer der Beisitzer führt zu gleicher Zeit eine Gegenliste.

(3) Zähl- und Gegenlisten sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Listen geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen.

§ 56

Das Wahlergebnis hat der Wahlvorsteher unmittelbar nach Ermittlung dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege auf vorgeschriebenem Vordruck zu melden. In diesem Bericht sind die Kreis- und Bezirkswahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

§ 57

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern versehen der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag der Niederschrift beizufügen und mit der Anlagennummer zu versehen.

§ 58

Alle Stimmzettel, die der Wahl-niederschrift nicht beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher getrennt nach den für die Parteien abgegebenen Stimmen zu verpacken, zu versiegeln und dem Bezirkswahlamt zu übergeben, das sie bis zur Gültigkeitserklärung der Wahl verwahrt.

§ 59

Der Wahlvorstand hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahl-niederschrift beizufügen sind, dem Bezirkswahlamt zurückzugeben.

§ 60

Über die Wahlhandlung ist eine Wahl-niederschrift zu fertigen.

§ 61

(1) Die Wahl-niederschrift mit sämtlichen zugehörigen, als Anlage mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Schriftstücken reicht der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter spätestens bis 12 Uhr des auf den Wahltag folgenden Tages ein.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Niederschriften auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten zu klären.

Abschnitt IX

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreise

§ 62

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses tritt der Kreiswahlausschuß spätestens am zweiten Tage nach der Wahl zusammen. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der Kreiswahlleiter.

(2) In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken geprüft und die Ergebnisse sowohl für die Stadtverordneten- wie für die Bezirksverordnetenwahlen zusammengestellt.

(3) Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine anfordern und dem Kreiswahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 63

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen haben die Kreiswahlleiter unverzüglich, spätestens am vierten Tage nach der Wahl, die vom Kreiswahlausschuß ermittelte Anzahl der für die Stadtverordnetenwahl abgegebenen gültigen Stimmen dem Stadtwahlleiter in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen.

(2) Der Stadtwahlausschuß stellt das Ergebnis der auf die Kreiswahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zusammen, ermittelt den Wahlquotienten und teilt ihn unverzüglich den Kreiswahlleitern mit.

(3) Sodann haben die Kreiswahlausschüsse ohne Verzug die Verteilung der Stadtverordneten-sitze auf die Kreiswahlvorschläge vorzunehmen und die Namen der hiernach gewählten Stadtverordneten sowie die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmänner vorläufig festzustellen. Außerdem haben sie vorläufig festzulegen, auf welche Stadtwahlvorschläge die bei der Verteilung der Stadtverordnetensitze auf die Kreiswahlvorschläge unberücksichtigt gebliebenen Stimmen entfallen.

(4) Das vorläufige Ergebnis der Stadtverordnetenwahl im Wahlkreise soll in der Sitzung des Wahlausschusses öffentlich verkündet werden und ist dem Stadtwahlleiter unverzüglich in der vorgeschriebenen Form schriftlich mitzuteilen.

§ 64

(1) Zugleich mit der Ermittlung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen im Wahlkreise hat der Kreiswahlausschuß in derselben Sitzung auch das Ergebnis der Wahlen zu der Bezirksverordnetenversammlung des Wahlkreises vorläufig festzustellen, öffentlich zu verkünden und dem Stadtwahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen geschieht nach dem Höchstzahlensystem.

§ 65

Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Kandidaten enthält als Stadtverordnetensitze auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf den angeschlossenen Stadtwahlvorschlag und, wenn auch dieser erschöpft ist, im Falle der Zusammenlegung mit anderen Stadtwahlvorschlägen auf diese über. Ist auf dem angeschlossenen Stadtwahlvorschlag oder auf zusammengelegten Stadtwahlvorschlägen kein Kandidat mehr vorhanden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Abschnitt X

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 66

Der Stadtwahlausschuß stellt vorläufig fest, wieviel Stadtverordnetensitze auf die einzelnen Stadtwahlvorschläge nach dem Höchstzahlensystem entfallen. Dabei kommen nur die nicht schon auf die Kreiswahlvorschläge verteilten, an der Gesamtzahl noch fehlenden

Stadtverordnetensitze in Betracht. Die Namen der so auf die Stadtwahlvorschläge entfallenden Stadtverordneten von Groß-Berlin und die Namen und die Reihenfolge ihrer Ersatzmänner sind in der Sitzung des Stadtwahlausschusses vorläufig festzustellen, öffentlich zu verkünden und alsbald dem Magistrat mitzuteilen.

§ 67

Die Kreiswahlleiter haben die Wahlniederchriften mit sämtlichen zugehörigen Akten und Schriftstücken nach Abschluß ihrer Tätigkeit dem Stadtwahlleiter zuzuleiten, der sie, sobald seine Arbeiten beendet sind, an das Hauptamt für Wahlen abgibt.

§ 68

Das Hauptamt für Wahlen überprüft nach den Wahlniederchriften die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Verteilung der Stadtverordneten- und der Bezirksverordnetensitze auf die Wahlvorschläge. Das Hauptamt für Wahlen berichtet, falls erforderlich, die vorläufigen Feststellungen der Ergebnisse und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Bezirksverordnetenversammlungen, endgültig fest.

§ 69

(1) Der Magistrat — Hauptamt für Wahlen — hat die gewählten Stadtverordneten und Bezirksverordneten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der einwöchigen Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht; Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Die Ablehnung eines Stadtverordneten- bzw. Bezirksverordnetenmandats ist unwiderruflich.

(3) Ist ein Stadtverordneter zugleich auf einen Kreiswahlvorschlag und einen Stadtwahlvorschlag gewählt, so gilt stets die Wahl als auf den Kreiswahlvorschlag gefallen.

§ 70

(1) Wenn ein Stadtverordneter oder Bezirksverordneter die Wahl ablehnt, so hat das Hauptamt für Wahlen an Hand der Vorschlagsliste festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt und diesen unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Stadtverordneter oder ein Bezirksverordneter aus der Stadt- oder Bezirksverordnetenversammlung nachträglich ausscheidet. Auch hier ist eine entsprechende Erklärung unwiderruflich.

(3) Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung und den beteiligten Bezirksverordnetenversammlungen mitzuteilen.

§ 71

Das festgestellte Wahlergebnis macht der Magistrat spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekannt. Wird eine Nachwahl notwendig, kann diese Frist um zwei Wochen verlängert werden.

Abschnitt XI

Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 72

(1) Ergibt sich bei Prüfung des Wahlergebnisses durch das Hauptamt für Wahlen die Notwendigkeit einer Wiederholungswahl in einem Stimmbezirk, so ist diese binnen kürzester Frist und bevor die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahlen bekannt-

gemacht wird, auf derselben Grundlage, in denselben Wahlräumen, aber unter einer neugebildeten Wahlleitung durchzuführen und ihr Ergebnis bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit zu berücksichtigen. Änderungen der Wahlräume sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach dem Ermessen des Hauptamtes für Wahlen notwendig sind. Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke sind unzulässig. Im übrigen findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.

(2) Führt das Ergebnis der Wiederholungswahl zu einer Änderung hinsichtlich der im ersten Wahlgang Gewählten, so hat der Magistrat — Hauptamt für Wahlen — die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 73

(1) Wird die Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen für ungültig erklärt, so finden in diesen Wahlkreisen Nachwahlen für die Stadtverordnetenversammlung und Bezirksverordnetenversammlungen statt.

(2) Für die Durchführung der Nachwahlen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl, Stimmbezirke und Wahlräume bleiben unverändert. Der Kreiswahlleiter und die Wahlvorsteher müssen neu ernannt, der Kreiswahlausschuß kann neu gebildet werden. Solche Änderungen sind wie üblich bekanntzumachen.

(3) Den Wahltag für die Wiederholungs- und Nachwahlen setzt der Magistrat fest.

(4) Der Magistrat bestimmt, ob die Nachwahl auf Grund der bei der Wahl benutzten Wählerlisten vorzunehmen ist oder ob neue aufzustellen sind.

(5) Für die Nachwahl sind neue Kreiswahl- und Bezirkswahlvorschläge einzureichen. Neue Stadtwahlvorschläge sind nicht zugelassen. Der Anschluß der neuen Kreiswahlvorschläge an die bei der Wahl eingereichten Stadtwahlvorschläge darf nicht vorgenommen werden. Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß treten nicht in Tätigkeit. Der Kreiswahlleiter reicht das Wahlergebnis und die Wahlakten unmittelbar dem Magistrat — Hauptamt für Wahlen — ein.

(6) In der Nachwahl wird für den Wahlkreis die gleiche Anzahl von Stadtverordneten gewählt, die in ihm vor der Ungültigkeitserklärung der Wahl auf Kreiswahlvorschläge gewählt waren. Gleiches gilt bei der Nachwahl für eine Bezirksverordnetenversammlung.

(7) Das Ergebnis der Nachwahl hat der Magistrat in gleicher Weise wie das der Hauptwahl festzustellen und bekanntzumachen.

Abschnitt XII

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 74

(1) Personen, die die Bestimmungen der Wahlordnung mutwillig verletzen, sei es durch Verfälschung oder irgendwelche andere strafbare Handlungen, ebenso Personen, die sich strafbar machen durch Bedrohung oder Unterzwangsetzung von Wählern, oder solche, die ohne gesetzliche Berechtigung an den Wahlen teilnehmen (§ 108, Abs. 2), gewärtigen Strafverfolgung laut § 107, 107 a, 108, 109 und 110 des Reichsstrafgesetzbuches.

(2) Der Magistrat hat einen Monat vor den Wahlen den Text der §§ 107, 107 a, 108, 109 und 110 des Strafgesetzbuches zu veröffentlichen und eine genügende Anzahl Abdrucke der Veröffentlichung an alle Wahllokale in Groß-Berlin zu verteilen.

§ 75

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Dr. Friedensburg

Finanzwesen**Verordnung über die Abführung von Steuerbeträgen in den westlichen Sektoren Groß-Berlins**

In Ausführung der Ziffer 4b der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 der Militärregierungen für die Westsektoren Groß-Berlins erläßt der Magistrat von Groß-Berlin für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor nachstehende Verordnung:

§ 1

Wird die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet, so ist sie für in D-Mark (West) vereinnahmte Beträge in D-Mark (West) zu zahlen. Wird nach vereinbarten Entgelten versteuert, so ist die Umsatzsteuer insoweit in D-Mark (West) zu entrichten, als das Entgelt in D-Mark (West) vereinbart worden ist; ist eine Vereinbarung über die Währung, in der das Entgelt zu entrichten ist, nicht getroffen worden, so ist die Steuer in D-Mark (West) zu entrichten.

§ 2

Die Lohnsteuer muß insoweit in D-Mark (West) einbehalten und abgeführt werden, als die Entlohnung in D-Mark (West) an den Arbeitnehmer gezahlt ist. Entsprechendes gilt für die Kapitalertragsteuer und die anderen Steuerabzüge.

§ 3

Die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer (einschließlich der Lohnsummensteuer) sind in dem gleichen

Verhältnis in D-Mark (West) zu zahlen, in dem die in D-Mark (West) erzielten Bruttoeinnahmen (Umsätze) zu den Gesamtbruttoeinnahmen stehen.

§ 4

Die Grunderwerbsteuer muß in D-Mark (West) gezahlt werden, soweit im Veräußerungsvertrag vereinbart worden ist, daß das Entgelt in D-Mark (West) zu zahlen ist. Ist eine Vereinbarung über die Währung, in der das Entgelt zu zahlen ist, nicht getroffen worden, so ist die Steuer in D-Mark (West) zu entrichten.

§ 5

Für die Vergnügungssteuer, Getränkesteuer, Versicherungssteuer, Rennwettsteuer und Lotteriesteuer und für die Verbrauchssteuern gelten die gleichen Grundsätze wie für die Umsatzsteuer bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten.

§ 6

Die Verordnung tritt erstmalig für die im Monat Oktober 1948 fällig werdenden Steuern in Kraft. § 2 gilt für alle nach dem 25. Juni ausgezahlten Löhne und Gehälter.

Berlin, den 30. September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Friedensburg

Dr. Haas

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Bekanntmachung**des Wahltages für die Berliner Wahlen 1948**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1948 beschlossen, die Neuwahlen für die Stadtverordnetenversammlung und für die Bezirksverordnetenversammlungen am 5. Dezember 1948 stattfinden zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Dr. Friedensburg

Bekanntmachung über die Wahlleiter und Stellvertreter

Für die Wahlen der Stadtverordneten von Groß-Berlin und der Bezirksverordneten in den Berliner Verwaltungsbezirken am 5. Dezember 1948 sind auf Grund des Magistratsbeschlusses Nr. 1092 vom 25. August 1948 als Wahlleiter und Stellvertreter ernannt und werden hiermit bekanntgegeben:

A. Stadtwahlleiter

für das Gesamtgebiet von Groß-Berlin:

Dr. Otto Ostrowski, Leiter des Hauptprüfungsamtes
Dienstanschrift: Berlin NW 7, Unter den Linden 36, Hauptamt für Wahlen
Tel. 42 15 32, App. 3; persönlich zu erreichen NW 7, Dorotheenstr. 49—52
nach Dienstscluß 97 90 24

Stellvertreter des Stadtwahlleiters:

Dr. Kurt Treitschke, Hauptamtsleiter
Dienstanschrift: Berlin NW 7, Unter den Linden 36, Hauptamt für Wahlen
Tel. 42 01 42 und 51 03 91, App. 57; persönlich zu erreichen C 2, Liebknechtstr. 25
nach Dienstscluß 75 47 40

B. Kreiswahlleiter und Stellvertreter:

1. Bezirk Mitte:
Kreiswahlleiter: Lothar Henseler, Referent
Stellvertreter: Franz Gotthardt, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Mitte, Berlin W 8, Markgrafenstr. 46
Tel. 42 65 21, App. 15 und App. 16
2. Bezirk Tiergarten:
Kreiswahlleiter: Fritz Germer, Referent
Stellvertreter: Paul Girzig, Referent
Dienstanschrift: Bezirksamt Tiergarten, Berlin NW 21, Turmstr. 35
Tel. 39 00 16, App. 398 und App. 286
3. Bezirk Wedding:
Kreiswahlleiter: Paul Lehmann, Referent
Stellvertreter: Friedrich Meyer, Referent
Dienstanschrift: Bezirksamt Wedding, Berlin N 65, Müllerstr. 116/147
Tel. 46 00 13, App. 147 und App. 181
4. Bezirk Prenzlauer Berg:
Kreiswahlleiter: Edith Paeslack, Rektorin
Stellvertreter: Robert Grambow, Schulleiter
Dienstanschrift: Schinkelschule, Berlin NO 55, Carmen-Sylvastr. 25/26
Bezirksamt Prenzlauer Berg, Berlin NO 55, Nordmarkstr. 17, Haus 6
Tel. 44 25 38 und 51 01 21, App. 296
5. Bezirk Friedrichshain:
Kreiswahlleiter: Erich Mathes, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Erich Baudow, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Friedrichshain, Berlin O 17, Warschauer Platz 6—8
Tel. 55 51 31, App. 41
6. Bezirk Kreuzberg:
Kreiswahlleiter: Erich Drunzer, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Herbert Hellerke
Dienstanschrift: Bezirksamt Kreuzberg, Berlin SW 29, Yorckstr. 10/11
Tel. 66 57 81, App. 269 und App. 334

7. Bezirk Charlottenburg:

Kreiswahlleiter: Dr. Fritz Wolfram, Referent
Stellvertreter: Dr. Herbert Müller, jur., Sachbearbeiter
Dienstanschrift: Bezirksamt Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg,
Witzlebenstr. 4/5
Tel. 32 52 21, App. 370

8. Bezirk Spandau:

Kreiswahlleiter: Dr. Karl Martin, Syndikus
Stellvertreter: Willy Glase, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-
Str. 3
Tel. 37 00 11, App. 143

9. Bezirk Wilmersdorf:

Kreiswahlleiter: Fritz Kolb, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Dr. Frieda Gläß, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Wilmersdorf, Berlin-Wilmersdorf, Ruhr-
str. 2
Tel. 87 02 91, App. 606 und App. 621

10. Bezirk Zehlendorf:

Kreiswahlleiter: Max Rathenow, Direktor
Stellvertreter: Dr. Dohnisch, Referent
Dienstanschrift: Bezirksamt Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Teltower
Damm 51—53 und Kirchstraße 1—3
Tel. 84 32 81, App. 270 und App. 206

11. Bezirk Schöneberg:

Kreiswahlleiter: Carl Löffler, Bibliotheksrat
Stellvertreter: Max Reiche, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Schöneberg, Berlin-Schöneberg, Rudolf-
Wilde-Platz
Tel. 71 02 11, App. 117 und App. 118

12. Bezirk Steglitz:

Kreiswahlleiter: Otto Voigt, Verw.-Angest.
Stellvertreter: August Rieger, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Steglitz, Berlin-Lichterfelde, Schillerstr. 32,
Berlin-Steglitz, Schloßstr. 37
Tel. 73 01 31, App. 60, und 72 06 41, App. 279

13. Bezirk Tempelhof:

Kreiswahlleiter: Dr. Georg Danker, Syndikus
Stellvertreter: Wilhelm Schiller, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Tempelhof, Berlin-Tempelhof, Berliner
Str. 136—139
Tel. 75 02 61, App. 409 und App. 209

14. Bezirk Neukölln:

Kreiswahlleiter: Karl Kulisch, Bezirksrat
Stellvertreter: Hans Heuemann, Referent
Dienstanschrift: Bezirksamt Neukölln, Berlin-Neukölln, Bergstr. 28 und
Karl-Marx-Str. 77—79
Tel. 62 02 91, App. 52 und 62 22 36, App. 14

15. Bezirk Treptow:

Kreiswahlleiter: Ernst Dornick, Hauptreferent
Stellvertreter: Ernst Kropf, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Treptow, Berlin-Treptow, Neue Krug-
allee 1
Tel. 67 00 17, App. 331 und App. 271

16. Bezirk Köpenick:

Kreiswahlleiter: Carl Mayer, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Karl Henkner, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Köpenick, Berlin-Köpenick, Alt-Köpe-
nick 21
Tel. 61 80 21, App. 410 und App. 360

- 17. Bezirk Lichtenberg:
Kreiswahlleiter: Ferdinand Witt, Hauptreferent
Stellvertreter: Hans Zierau, Hauptreferent
Dienstanschrift: Bezirksamt Lichtenberg, Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 6
Tel. 55 00 14, App. 123 und App. 107
- 18. Bezirk Weißensee:
Kreiswahlleiter: Ernst Bischoff, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Kurt Mademann, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Weißensee, Berlin-Weißensee, Amalienstr. 6-8
Tel. 56 40 01, App. 356 und App. 149
- 19. Bezirk Pankow:
Kreiswahlleiter: Kurt Mittelstaedt, Justizrat
Stellvertreter: Gottfried Bieder, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Pankow, Berlin-Pankow, Berliner Str. 120 und Vinetastr. 63
Tel. 48 01 31, App. 58 und 42 00 18, App. 1650
- 20. Bezirk Reinickendorf:
Kreiswahlleiter: Walter Höppner, Verw.-Angest.
Stellvertreter: Max Roth, Verw.-Angest.
Dienstanschrift: Bezirksamt Reinickendorf, Berlin-Reinickendorf Ost
Flottenstr. 28-42
Tel. 49 00 12, App. 302 und App. 219
Berlin, den 18. Oktober 1948
Magistrat von Groß-Berlin
Dr. Friedensburg

Bekanntmachung über Einreichung der Wahlvorschläge

Vorbehaltlich der Bestätigung der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten von Groß-Berlin und der Bezirksverordneten in den Berliner Verwaltungsbezirken am 5. Dezember 1948 werden hiermit die für das Gebiet von Groß-Berlin vom Magistrat registrierten und von der Alliierten Kommandantur zugelassenen politischen Parteien aufgeföhrt.

- 1. Wahlvorschläge ab heute schriftlich einzureichen, und zwar:
 - a) für die Bezirksverordnetenwahl jeweils einen Bezirkswahlvorschlag an das Bezirksamt (Kreiswahlleiter) eines jeden Wahlkreises (Verwaltungsbezirks),
 - b) für die Stadtverordnetenwahl jeweils einen Kreiswahlvorschlag an das Bezirksamt (Kreiswahlleiter) eines jeden Wahlkreises (Verwaltungsbezirks),
 - c) für die Stadtverordnetenwahl jeweils einen Stadtwahlvorschlag für Groß-Berlin an den Magistrat (Stadtwahlleiter).

Die Namen und Anschriften der Wahlleiter sind aus der Bekanntmachung über die Wahlleiter und Stellvertreter ersichtlich.

- 2. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:
 - a) als Überschrift die Angabe, ob Bezirkswahlvorschlag, Kreiswahlvorschlag oder Stadtwahlvorschlag;
 - b) beim Bezirkswahlvorschlag oder Kreiswahlvorschlag die Angabe des Namens des Verwaltungsbezirks, für den der Wahlvorschlag bestimmt ist;
 - c) als Kennwort den Namen der politischen Partei, die den Wahlvorschlag einreicht.
Beim Bezirkswahlvorschlag und Kreiswahlvorschlag ist der für den betreffenden Bezirk oder Kreis zuständige Parteiverband und beim Stadtwahlvorschlag der für Groß-Berlin zuständige Parteiverband anzugeben;
 - d) die Bewerber (Kandidaten) (Zu- und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Stand oder Beruf und Anschrift) in entsprechender Reihenfolge untereinander, wie sie gewählt werden sollen;
 - e) zwei Unterzeichner (Zu- und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Stand oder Beruf und Anschrift) als Vertrauensmann und Stellvertreter für den eingebrachten Wahlvorschlag; sie sollen zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sein. Die Unterzeichner haben ihren Vor- und Zunamen eigenhändig unter den Wahlvorschlag zu setzen.
- 3. Zahl der Kandidaten.

Nach der Vorläufigen Verfassung von Groß-Berlin sind zu wählen:

- a) für die Stadtverordnetenversammlung: 130 Stadtverordnete und
- b) für die Bezirksverordnetenversammlungen: für die Verwaltungsbezirke bis ausschließlich 100 000 Einwohner: 30 Bezirksverordnete, von 100 000 bis ausschließlich 200 000 Einwohner: 40 Bezirksverordnete, und von 200 000 Einwohner und mehr: 45 Bezirksverordnete.

Es wird von folgenden Bevölkerungszahlen (Stand vom 1. Juli 1948) ausgegangen:

	Einwohnerzahl		Einwohnerzahl
1. Bezirk Mitte	126 000	11. Bezirk Schöneberg	178 000
2. » Tiergarten	114 000	12. » Steglitz	146 000
3. » Wedding	241 000	13. » Tempelhof	115 000
4. » Prenzlauer Berg	254 000	14. » Neukölln	278 000
5. » Friedrichshain	192 000	15. » Treptow	111 000
6. » Kreuzberg	208 000	16. » Köpenick	116 000
7. » Charlottenburg	216 000	17. » Lichtenberg	161 000
8. » Spandau	162 000	18. » Weißensee	83 000
9. » Wilmersdorf	151 000	19. » Pankow	148 000
10. » Zehlendorf	82 000	20. » Reinickendorf	198 000

Es können bis zu 125 % der zu wählenden Kandidaten in den Wahlvorschlägen benannt werden; es ergeben sich daher folgende Zahlen für die Wahlbewerber:

A. Für einen Bezirkswahlvorschlag:

	Zahl der zu Wählenden	Zahl der Bewerber
1. Bezirk Mitte	40	50
2. » Tiergarten	40	50
3. » Wedding	45	56
4. » Prenzlauer Berg	45	56
5. » Friedrichshain	40	50
6. » Kreuzberg	45	56
7. » Charlottenburg	45	56
8. » Spandau	40	50
9. » Wilmersdorf	40	50
10. » Zehlendorf	30	37
11. » Schöneberg	40	50
12. » Steglitz	40	50
13. » Tempelhof	40	50
14. » Neukölln	45	56
15. » Treptow	40	50
16. » Köpenick	40	50
17. » Lichtenberg	40	50
18. » Weißensee	30	37
19. » Pankow	40	50
20. » Reinickendorf	40	50

B. Für einen Kreiswahlvorschlag:

	Zahl der Bewerber
1. Bezirk Mitte	6
2. » Tiergarten	6
3. » Wedding	12
4. » Prenzlauer Berg	13
5. » Friedrichshain	10
6. » Kreuzberg	10
7. » Charlottenburg	11
8. » Spandau	8
9. » Wilmersdorf	6
10. » Zehlendorf	4
11. » Schöneberg	9
12. » Steglitz	7
13. » Tempelhof	6
14. » Neukölln	14
15. » Treptow	5
16. » Köpenick	6
17. » Lichtenberg	8
18. » Weißensee	4
19. » Pankow	7
20. » Reinickendorf	10

C. Für den Stadtwahlvorschlag:

Für das Gesamtgebiet von Groß-Berlin 162

- 4. Den Wahlvorschlägen ist beizufügen:
 - a) die Erklärung des Kandidaten, daß er der Aufnahme seines Namens im Wahlvorschlag zustimmt (Vordruck Wahl 4, Teil A),
 - b) die Bescheinigung des Bezirksamts (Wahlamt), daß der Kandidat vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist (Vordruck Wahl 4, Teil B),
 - c) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers über die Erfüllung der unter 4 d genannten Voraussetzungen für seine Wählbarkeit (Vordruck Wahl 5, Teil C),
 - d) die polizeilichen Bescheinigungen, daß der Kandidat am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat, deutscher Staatsangehöriger ist, seit dem 5. Juni 1948 seinen Wohnsitz in Groß-Berlin oder sofern Heimkehrer innerhalb der Frist von fünf Tagen vor der Wahl die Zugangsgenehmigung erhalten hat, nicht zu dem Personenkreis von Teil I der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Februar 1946 BK/O (46) 101 a (VOBl. Nr. 11 S. 71) gehört und daß kein Antrag von ihm durch die zuständige deutsche Stelle ablehnend entschieden wurde, den er wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Personenkreis Teil II der vorgenannten Anordnung gestellt hat (Vordruck Wahl 5, Teil D).
- 5. Zu den Wahlvorschlägen können die Parteien schriftlich erklären, ob und welche Vorschläge sie verbinden (zusammenlegen) wollen. Eine Verbindung ist nur zwischen Stadtwahlvorschlägen untereinander und zwischen Bezirkswahlvorschlägen desselben Verwaltungsbezirks zulässig. Die Kreiswahlvorschläge müssen die Erklärung darüber enthalten, welchen Stadtwahlvorschlägen die auf sie entfallenden, bei der Zuteilung der Stadtverordnetensitze nicht berücksichtigten Stimmen zuzurechnen sind.
- 6. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 6. November 1948, 13.30 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Wahlvorschläge müssen unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, die spätestens am 13. November 1948, 13.30 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter eingegangen sein müssen.

Berlin, den 18. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Der Stadtwahlleiter
Dr. Ostrowski